

Satzung

zur Benutzung der Einrichtungen für Betreuungsangebote und des Heimes für Schüler von allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen

Auf der Grundlage des **Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen** i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 (Fassung gültig ab: 05.06.2010); des § 29 des **Landesjugendhilfegesetzes** i. d. F. d. Bek. vom 04.09.2008 SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 14 S. 578 (Fassung gültig ab: 06.07.2010); des **Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen** i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 SächsGVBl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 6 S. 225 (Fassung gültig ab: 01.01.2011); der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (**SächsFöSchulBetrVO** SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 11 S. 494 (Fassung gültig ab: 01.01.2009)); der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (**SächsIntegrVO** SächsGVBl. Jg. 2002 Bl.-Nr. 14 S. 369 Fassung gültig ab: 19.10.2010) in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (**KICK**) § 8 a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und § 72 a „Persönliche Eignung“ vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Betreuung von

1. Schülern von allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung, die in Einrichtungen für Betreuungsangebote aufgenommen sind,
2. Schülern von allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung, die im Heim aufgenommen sind,

soweit der Landkreis Nordsachsen Träger dieser öffentlichen Einrichtungen ist.

Die Inanspruchnahme der Einrichtungen begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufnahme

(1) Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine allgemeinbildende Schule zur Lernförderung der Klassenstufen eins bis sechs im Landkreis Nordsachsen besuchen, haben das Recht, ein Betreuungsangebot an der jeweiligen Schule zur Lernförderung für ihr Kind zu beantragen.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung oder in der Schulverwaltung einzureichen. Kurzfristiger gestellte Anträge können nachrangig berücksichtigt werden.

(2) Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte deren Kinder die Hauptschulklasse der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung in Eilenburg besuchen und deren täglicher Heim-

weg unzumutbar ist, haben das Recht, für ihr Kind eine entsprechende Betreuung im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung zu beantragen.

Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des Schuljahres in der Schulverwaltung einzureichen. Anträge, die innerhalb des Schuljahres gestellt werden, können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Die notwendigen Antragsformulare liegen sowohl in der Schulverwaltung als auch in der jeweiligen Einrichtung vor. Die Schulverwaltung prüft und erteilt bis 4 Wochen nach Erhalt des Antrages Bescheid. Ablehnende Bescheide sind von der Schulverwaltung zu begründen.

(4) Vor Aufnahme des Kindes in eine der genannten Kindereinrichtungen schließt der Träger der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. In diesem sind die konkreten Aufnahmebedingungen bezüglich der Aufenthaltsdauer für das betreffende Kind zu vereinbaren. Mit der Unterschrift erkennen die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 3

Dauer und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Termin und endet, sofern nichts anderes beantragt wurde, für

- Schüler in Einrichtungen für Betreuungsangebote am letzten Betreuungstag vor Beginn des neuen Schuljahres
- Kinder im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung spätestens nach Absolvieren des letzten Schuljahres der Hauptschulklasse.

(2) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich kündigen.

Bei Schulwechsel oder Wechsel der Kindereinrichtung bzw. der Betreuungsform erlischt das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Wechsel ist der Einrichtung bzw. der Schulverwaltung unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Elternbeitrag für die jeweilige Einrichtung bzw. der Verpflegungskostenersatz im Heim der Förderschule für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt worden ist oder wenn das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht besucht oder wenn wiederholt grobe Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen und die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten darüber vorher 2 mal schriftlich ermahnt worden sind.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen der Betreuungsangebote und des Heimes werden vom Träger der Einrichtungen wie folgt festgesetzt:

Einrichtungen der Betreuungsangebote:

ganzjährig von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Delitzsch und Torgau
von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Eilenburg und Oschatz

außer an gesetzlichen Feiertagen, während der Weihnachtsferien sowie
während der Sommerferien 2 Wochen in Eilenburg, Oschatz und Torgau bzw.
3 Wochen in Delitzsch.

Sollte das Bedürfnis nach geringfügigen Änderungen der Öffnungszeiten bestehen (+/- maximal 1 Stunde), entscheidet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Heim der allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung:

von Montag, 12.00 Uhr bis Freitag, 14.00 Uhr durchgängig

außer an gesetzlichen Feiertagen, allen unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen.

Die Abstimmung der Schließzeiten hat zwischen den Einrichtungen zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

§5 Regelung im Krankheitsfall

(1) Ist ein Kind erkrankt und besucht daher nicht die Einrichtung, ist das Fernbleiben der Einrichtung sofort mitzuteilen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines im Haushalt lebenden Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung sofort zu informieren.

Derart erkrankte Kinder sind von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, muss es zur Vermeidung von Ansteckung baldmöglichst abgeholt werden.

(4) Kinder können von der weiteren Betreuung zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn:

- Abweisungsgründe nach Abs. 2 vorliegen,
- das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird.

(5) Der Ausschluss wird vom Leiter/Leiterin im Einvernehmen mit dem Träger den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Versicherung

(1) Kinder in vorgenannten Einrichtungen sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Landkreis Nordsachsen.

(2) Alle Unfälle in der Einrichtung und Wegeunfälle sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers für die Kinder beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

(2) Eine Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Wohnung des Kindes zur Einrichtung und zurück besteht nicht.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Betreuungsangebote oder im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung ist ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist für alle zur Betreuung angemeldeten Kinder, auch für Zeiten der Abwesenheit, zu zahlen (Ausnahmen regelt § 6 der Gebührensatzung).
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages regelt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindereinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen“.

§ 9 Verpflegung

- (1) Ist für Kinder eine ganztägige Betreuung erforderlich, ist die Bereitstellung eines vollwertigen warmen Mittagessens vom Träger der Einrichtung vorzuhalten; das Vertragsverhältnis entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter. Im Heim werden Frühstück, Vesper und Abendbrot bereitgestellt.
- (2) Ein Verpflegungskostenersatz (Essengeld) ist unabhängig von den Elternbeiträgen von den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu tragen.

§ 10 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Landkreis Nordsachsen als Träger der Kindereinrichtungen
- Betreuungsangebote an den Schulen zur Lernförderung Delitzsch, Eilenburg, Oschatz und Torgau und
 - Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung Eilenburg
- ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt, Spenden für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu quittieren.
Der Spender erhält darüber nach den geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einen entsprechenden Beleg.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, d. h. sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Pflichten der Leitung der Einrichtungen

- (1) Die jeweilige Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten entsprechend des Bedarfes Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten in einer oder mehreren der genannten Kindereinrichtungen Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger der Einrichtung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

(3) Alle weiteren in dieser Satzung nicht geregelten Bedingungen, die für den störungsfreien Betriebsablauf unerlässlich sind, werden in der Hausordnung festgelegt.

§ 12 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten der jeweiligen Einrichtung wählen einen Elternbeirat und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung gemäß § 6 SächsKitaG mit.

(2) Die Kinder wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltags in den Einrichtungen mit.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung zur Benutzung von Heilpädagogischen Kindereinrichtungen (Sondereinrichtungen), Einrichtungen der Ganztagsbetreuung und Heimen für Schüler von Förderschulen für Lernbehinderte des Landkreises Delitzsch“ vom 20.06.2007 sowie die „Satzung des Landkreises Torgau-Oschatz über die Ganztagesbetreuung an den Förderschulen für Lernbehinderte“ vom 13.06.1995 außer Kraft.

Torgau, den 15.06.2011

Czupalla
Landrat